



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

**Amtliche  
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 22.7.2010

Laufende Nummer: 10/2010

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.  
Juni 2010**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:  
[nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de)

**Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
vom 16. Juni 2010**

Aufgrund § 57 Abs. (1) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. 10 2006 (GV NRW S.474) erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Beitragsordnung:

## § 1

Von allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, wird pro Semester ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, für die Mobilität der Studierendenschaft (Semester-Ticket) und für den studentischen Sport erhoben.

## § 2

Die Beiträge betragen künftig:

(1) Ab dem Sommersemester 2011: 111,10 Euro und

(2) Art und Verwendung der Beiträge:

Zweck	Ab SoSe 2011	Ab WiSe 2011/12
1) studentische Selbstverwaltung	5,00 EURO	5,00 EURO
2) Mobilitätsbeitrag (Semester-Ticket)	102,30 EURO	102,30 EURO
3) Zuweisungen an die Fachschaften	3,00 EURO	3,00 EURO
4) Zuweisungen zum studentischen Sport	0,80 EURO	0,80 EURO
5) Beitrag für die studentische Sozialeinrichtung	0,00 EURO	0,00 EURO
6) Beitrag für den Hilfsfond	0,00 EURO	0,00 EURO

## § 3

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen. Der Beitrag wird von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhoben und an die Studierendenschaft weitergeleitet.

- (2) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird ermächtigt, die Einziehung des Beitrags zur Mobilität nach § 2 (2) Nr.2 auszusetzen, wenn die Vereinbarung über die Tarifkooperation „Semester-Ticket“ mit den Vertragspartnern unwirksam wird.

#### § 4

- (1) Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze (2) bis (6) erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 (2) Nr. 1 bis 6 aus dem Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender gezahlt werden. Voraussetzung ist ein schriftlich, begründeter Antrag bis spätestens 10. Oktober für das Wintersemester, und bis zum 10. April für das Sommersemester. Der Antrag ist an das AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales zu richten und wird vom AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales in Anlehnung an die aktuellen Richtlinien der RFWU Bonn geprüft. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, dass die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers, unabhängig von deren/ dessen Nationalität, die Obergrenze für Zahlungen von Bafög-Förderung nicht übersteigt, sie/ er aber keine Bafög-Mittel erhält. Näheres regelt die Vergaberichtlinie des AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales. Das Studierendenparlament kann zu jedem Einzelfall einen Rechenschaftsbericht verlangen.
- (3) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Auslandspraktikums, Erziehungsurlaubs (bis zu 3 Jahren) oder Krankheit, beurlaubt sind.
- (4) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2 (2) 1-6 sind diejenigen Studierenden befreit, die wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst beurlaubt sind.
- (5) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind schwerbehinderte Studierende befreit, die aufgrund Ihrer Schwerbehinderung bereits einen Fahrausweis haben oder öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Damit erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semester-Tickets.

- (6) Von der Entrichtung des Beitraganteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind diejenigen Studierenden befreit, die Ihr Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRS absolvieren. Dem Studierendensekretariat ist während der Rückmeldefristen nachzuweisen, wo das Praxissemester durchgeführt wird. Wird die Tatsache, dass das Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRS stattfindet erst nach der Rückmeldung bekannt, kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Studierendensekretariat ein Antrag auf Rückerstattung des Beitrages gestellt werden.

Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semester-Tickets.

- (7) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

## § 5

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
1. Die Anteile nach § 2(2) Nr.1 für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
  2. die Anteile nach § 2 (2) Nr.2 für das Semester-Ticket,
  3. die Anteile nach § 2 (2) Nr.3 für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften,
  4. die Anteile nach § 2 (2) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), der das Sportangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg organisiert und finanziell trägt.
  5. der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr. 5 und Nr.6 wird ausgesetzt
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung wird zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, die ehrenamtlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anfallen, wenn sie für die studentische Selbstverwaltung arbeiten, verwendet.

- (3) Ferner können Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Vergaberichtlinie für Fördermittel und Investitionszuschüsse“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um Mittel aus den Beiträgen gemäß §2 (2) Nr.1.
- (4) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

## § 6

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung wird die Beitragsordnung vom 2.12.2009 ungültig.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Präsidiums vom 20.07.2010

Sankt Augustin, 16.06.2010

Markus Arian Shakoor  
Vorsitzender des 13. Studierendenparlaments  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg